

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Verband Deutsch-Syrischer Hilfsvereine e.V.  
Chausseestr. 101

10115 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

GeschZ I B 13

Bearbeiter: Herr Eick

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2414

Telefon (030) 90223 – 2634

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2634

PC-Fax (030) 9028 – 4255

E-Mail Dennis.Eick@  
seninnds.berlin.de  
Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

27.11.2018



## Berliner Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Passersatzpapieren an Geflüchtete aus Syrien Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Gumrok,

für Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2018 danke ich Ihnen:

Seit Mai 2018 werden Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit, denen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, von der Berliner Ausländerbehörde zur Passbeschaffung bzw. Verlängerung ihrer Pässe in der syrischen Botschaft aufgefordert.

Bis dahin ist die Ausländerbehörde Berlin bei syrischen Staatsangehörigen - anders als bei allen anderen subsidiär Schutzberechtigten etwa aus dem Iran, Irak oder Afghanistan - pauschal von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ausgegangen und hat Reiseausweise für Ausländer ausgestellt.

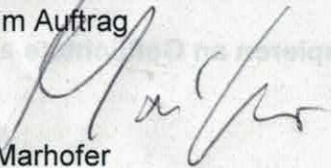
Hintergrund der geänderten Verfahrensweise ist, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine bundeseinheitliche Verfahrenspraxis für syrische Staatsangehörige angewandt hatte. Die Ausländerbehörde Berlin folgt mit der aktuellen Praxis nunmehr dem angewandten Verfahren der anderen Bundesländer und dem bundesweit geltenden Aufenthaltsrecht. Danach kann einem Ausländer gemäß § 5 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV - nur dann ein



deutscher Passersatz in Form eines Reiseausweises für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein Pass oder Passersatz bei den Heimatbehörden nachweislich nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann.

Die Verfahrensänderung betrifft nur subsidiär Schutzberechtigte aus Syrien. Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder anerkannte Asylberechtigte erhalten weiterhin einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Grundsätzlich finden die im Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüften Schutzstati bereits in den allgemein gültigen ausländerrechtlichen Bestimmungen Berücksichtigung und legen somit fest, inwieweit es Ausländern und Ausländerinnen zumutbar ist, sich an ihre Heimatbehörden zu wenden. Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung muss nunmehr auch bei syrischen Staatsangehörigen in jedem Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 82 Abs. 1 AufenthG nachweislich begründet oder ggf. glaubhaft gemacht werden. So wurde indessen nach Hinweisen des Bundes in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin festgelegt, dass von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für ehemalige Mitarbeiter der syrischen Polizei, desertierten Soldaten, ehemaligen Beamten sowie syrischen Oppositionsmitgliedern und ihren jeweils begleitenden minderjährigen Kinder und Ehegatten auszugehen ist. Eine Ausnahme von der Zumutbarkeit gilt auch für syrische Staatsangehörige im subsidiären Schutz, die die Ableistung des Wehrdienstes verweigert und in Syrien lebende Angehörige haben. Die Ausländerbehörde Berlin prüft und entscheidet die Zumutbarkeit der Passbeschaffung bezogen auf den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung immer einzelfallbezogen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Marhofer